

Hinweise zu Leistungsbeurteilung, Notengebung und Täuschungshandlungen

Stand: 17.03.2021

Inhalt

Vorbemerkung	1
1. Schriftliche und sonstige Leistungen	2
2. Noten--- und Punktesystem	2
3. Bewertungstabelle	3
4. Vergleichsarbeiten	3
5. Parallelarbeiten	4
6. Täuschungshandlungen	4
7. Allgemeine Regeln für Klausuren ab Klasse 10	5
8. Zusätzliche Regelungen für die Leistungsbewertung ab Klasse 10	5
9. Festsetzung der Halbjahres-- bzw. Endnote	6

Vorbemerkung

Jeder Schüler¹ hat Anspruch auf regelmäßige und differenzierte Rückmeldung bezüglich seiner schulischen Leistungen und Entwicklung. Dies geschieht in der Regel mit Hilfe von Noten.

Noten erfüllen verschiedene Funktionen:

- sie helfen den Schülern, ihre Schwächen und Stärken zu erkennen und so ein realistisches Selbstbild über die eigenen schulischen Leistungen aufzubauen;
- sie ermöglichen einen Leistungsvergleich mit anderen Kindern;
- gute Noten sollen motivieren, den Schulerfolg zu halten oder auszubauen; schlechte Noten sollen motivieren, vorhandene Defizite zu beheben;
- sie informieren die Eltern über den Leistungsstand ihres Kindes;
- sie dienen als Grundlage für eine Versetzungsentscheidung am Ende des Schuljahres bzw. für die Einstufung in den jeweiligen Schulzweig (Gymnasium, Realschule oder Hauptschule).

Die Bewertungskriterien sind sowohl den Schülern als auch den Eltern rechtzeitig transparent zu machen.

¹ Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form steht.

1. Schriftliche und sonstige Leistungen

Grundsätzlich wird zwischen schriftlichen Leistungen und sonstigen Leistungen unterschieden. Schriftliche Leistungen werden durch eine vorgegebene Anzahl angekündigter Klassenarbeiten (Klausuren) erhoben.

Sonstige Leistungen umfassen die mündliche und schriftliche Mitarbeit im Unterricht sowie alle anderen fachbezogenen Leistungen, wie z.B. Referate, Protokolle, Praktika, Vorträge, Hausaufgaben und Projektarbeiten, angekündigte und unangekündigte Tests.

Realschüler bzw. Hauptschüler bekommen dem Leistungsniveau angepasste Aufgabenstellungen bzw. es wird ein angepasster Bewertungsmaßstab zugrunde gelegt.

Die Zensuren werden von den Lehrkräften regelmäßig in WebUntis aktualisiert und können dort von den Eltern eingesehen werden. Schriftliche Leistungskontrollen werden innerhalb von drei Wochen an die Schüler korrigiert zurückgegeben.

2. Noten- und Punktesystem

Die Schülerleistungen werden nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend bewertet; den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

sehr gut (1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (6)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, so dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Der Begriff „Anforderung“ in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

In der gymnasialen Oberstufe tritt neben das Notensystem ein Punktesystem. Für die Umrechnung des sechsstufigen Notensystems in das Fünfzehn---Punkte---System gilt folgender Schlüssel:

15 / 14 / 13	Punkte je nach Notentendenz	=	Note 1
12 / 11 / 10	Punkte je nach Notentendenz	=	Note 2
9 / 8 / 7	Punkte je nach Notentendenz	=	Note 3

6 / 5 / 4	Punkte je nach Notentendenz	=	Note 4
3 / 2 / 1	Punkte je nach Notentendenz	=	Note 5
0	Punkte je nach Notentendenz	=	Note 6

3. Bewertungstabelle

Ab der Jahrgangsstufe 11 ist folgende Bewertungstabelle verbindlich:

Rohpunkte von	bis	Erreichte Leistung von	bis	Punkte	Note
95	100	95%	100%	15	1+
90	94	90%	94,9%	14	1
85	89	85%	89,9%	13	1-
80	84	80%	84,9%	12	2+
75	79	75%	79,9%	11	2
70	74	70%	74,9%	10	2-
65	69	65%	69,9%	09	3+
60	64	60%	64,9%	08	3
55	59	55%	59,9%	07	3-
50	54	50%	54,9%	06	4+
45	49	45%	49,9%	05	4
40	44	40%	44,9%	04	4-
34	39	34%	39,9%	03	5+
27	33	27%	33,9%	02	5
20	26	20%	26,9%	01	5-
0	19	0%	19,9%	00	6

4. Vergleichsarbeiten

Vergleichsarbeiten sind standardisierte Arbeiten, wie z.B. die Zentrale Klassenarbeit in Jahrgangsstufe 10 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik. Sie ermöglichen einen schulinternen, aber vor allem auch außerschulischen Vergleich mit anderen Schulen der Iberischen Halbinsel und den Bildungsstandards in Deutschland. Vergleichsarbeiten werden zentral erstellt.

Die Auswertung der Vergleichsarbeiten erfolgt nach einem standardisierten Verfahren.

5. Parallelarbeiten

In einigen Fächern und Jahrgangsstufen werden sogenannte Parallelarbeiten geschrieben. Sie werden von Lehrkräften, die dasselbe Fach innerhalb einer Jahrgangsstufe unterrichten, gemeinsam erstellt und dienen der Standardsicherung innerhalb einer Fachschaft. Sie schaffen Transparenz und Einheitlichkeit in Bezug auf Leistungsanforderungen in parallelen Klassen oder Kursen.

Parallelarbeiten finden in folgenden Fächern und Jahrgangsstufen verbindlich statt:

- in allen Fächern: Jgst. 11 und 12

zusätzlich in

- Englisch: Jgst. 6, 8
- Mathematik: Jgst. 6, 8
- Spanisch: Jgst. 6, 8

Bei der Auswertung der schulinternen Parallelarbeiten sollten folgende Aspekte für die parallelen Klassen oder Kurse von den Lehrkräften dokumentiert und anschließend durch die Fachschaftsleitung digital abgelegt werden:

- Aufgabenstellung und Erwartungshorizont mit Punkteverteilung,
- Ergebnisse: Notenspiegel und Punkteskala sowie Notendurchschnitt,
- Bemerkungen hinsichtlich Auffälligkeiten oder Abweichungen zwischen den Lerngruppen, Schwierigkeiten bei der Bearbeitung der Aufgaben.

6. Täuschungshandlungen

Wenn ein Schüler täuscht, zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung hilft, entscheidet die Lehrkraft unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme.

In Betracht hierfür kommen:

- Ermahnung und Androhung einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit ohne Bewertung, wobei zugleich Gelegenheit gegeben werden kann, die Arbeit mit veränderter Themen--- und Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit zu wiederholen; wird die Anfertigung einer Wiederholungsarbeit verweigert oder wird dabei erneut eine Täuschungshandlung begangen, so wird die Note „ungenügend“ erteilt.
- Beendigung der schriftlichen Arbeit und anteilige Bewertung des bearbeiteten Teils, auf den sich die Täuschungshandlung nicht bezieht;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit und Erteilung der Note „ungenügend“.

Bestimmungen in Prüfungsordnungen über Täuschungshandlungen bleiben unberührt.

7. Allgemeine Regeln für Klausuren ab Klasse 10

Als Vorbereitung für die anstehenden zentralen Klassenarbeiten und die Abiturprüfungen sollen die Rahmenbedingungen ab der Jahrgangsstufe 10 möglichst standardisiert werden.

Für Klassenarbeiten (Klausuren) bedeutet dies:

- die Schüler verwenden Klassenarbeitspapier (und Schmierpapier), welches durch die Schule gestellt wird (Lehrerzimmer/Rezeption).
- Zugelassene Arbeitsmaterialien (Taschenrechner, Tafelwerke, Literatur, Wörterbücher, etc.) werden frühzeitig bekannt geben.
- „Mehrpersonennutzung“ von Material (z.B. Taschenrechner, Tafelwerke, Literatur, Wörterbücher, Stifte, etc.) ist grundsätzlich untersagt.
- die Schüler sollen mit blauer Farbe (Tinte oder Kugelschreiber, KEIN Bleistift, Rotstift, Grünstift, etc.) schreiben. Zeichnungen können mit Bleistift angefertigt werden.
- Tippex (u.Ä.) vermeiden. Falsche Lösungen werden durchgestrichen.

Weitere Absprachen (z.B. Rand, Beschriften des Arbeitsblatts, Sortieren der Blätter vor Abgabe, Seitennummern, usw.) trifft die Lehrkraft mit der ganzen Klasse frühzeitig vor der Klausur.

Die Klausuren sollen in ruhiger und konzentrierter Arbeitsatmosphäre stattfinden. Daher sollten Zwischenfragen und das Verlassen des Klassenzimmers vor dem Ende der Klausur vermieden werden. Auch muss darauf geachtet werden, dass alle die gleiche Arbeitszeit zur Verfügung haben (Zusatzzeit für einzelne Schüler ist nur in begründeten Ausnahmefällen, z.B. Nachteilsausgleich zulässig).

8. Zusätzliche Regelungen für die Leistungsbewertung ab Klasse 10

Unentschuldigtes Fehlen im Fachunterricht kann nach pädagogischem Ermessen der Lehrkraft mit 0 Punkten (Note: 6) im Bereich „sonstige Leistungen“ bewertet werden.

Bei Klausuren und angekündigten Leistungsnachweisen muss bei Absenz ein ärztliches Attest bzw. eine Bestätigung über einen Arztbesuch innerhalb von 3 Tagen beim Klassenleiter abgegeben werden. Falls dies nicht der Fall ist, werden 0 Punkte (Note: 6) im Bereich „schriftliche Leistungen“ erteilt.

Die Nachschrift einer Klassenarbeit (Klausur) kann am Tag der Rückkehr in die Schule erfolgen, auch wenn an diesem Tag bereits eine weitere Klausur / Leistungsmessung stattfindet.

Kann aufgrund von häufigen Fehlzeiten des Schülers keine aussagekräftige Note erstellt werden, liegt es im Ermessen der Lehrkraft, eine Feststellungsprüfung durchzuführen. Diese kann den Stoff des gesamten Semesters (Halbjahres) beinhalten. Der Schüler muss mindestens eine Woche vorher über den Termin informiert werden. Diese Ersatzleistung kann als schriftliche oder sonstige Leistung gewertet werden.

9. Festsetzung der Halbjahres-- bzw. Endnote

Jahrgangsstufen 5-10:

Die Ergebnisse der schriftlichen Leistungen und der sonstigen Leistungen werden in der Regel zu gleichen Teilen (50:50) zur Halbjahreszensur zusammengefasst.

In Fächern mit nur einer Klassenarbeit pro Halbjahr gehen die schriftlichen Leistungen in der Regel mit einem Anteil von 33 % in die Endnote ein.

Die Jahresendnote in Klasse 5 – 10 wird aus allen Leistungen der beiden Halbjahre gemittelt. Hierbei wird jedoch nach pädagogischem Ermessen die Entwicklung des Schülers über das gesamte Schuljahr hinweg angemessen berücksichtigt.

Sowohl im Halbjahreszeugnis, als auch im Endjahreszeugnis erscheinen nur „ganze“ Noten.

Jahrgangsstufen 11 und 12:

Die schriftlichen Leistungen werden im Verhältnis zu den sonstigen Leistungen zu gleichen Teilen (50:50) gewertet.

In Klasse 11 und 12 werden die Halbjahre (Semester) einzeln gerechnet und fließen jeweils in die Abiturnote mit ein.